

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Überwachung von Tiertransporten in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung zur Einsetzung einer verstärkten Überwachung der Tiertransporte durch den Transitverkehr durch Baden-Württemberg getroffen, nachdem Herr Ministerpräsident Teufel bereits 1996 öffentlich zusagte, dass er sich für eine verstärkte Überwachung von Tiertransporten einsetzen würde?
2. Welche Verstöße wurden seit 1996 festgestellt und wie wurden diese im Einzelnen geahndet?
3. Welche Maßnahmen wurden/werden ergriffen, um verletzte Tiere zu versorgen oder evtl. – bei schweren/schwersten Verletzungen – vom Weitertransport auszuschließen?
4. Hat die Landesregierung seit dieser Zusage in dieser Frage versucht, über die Bundesregierung Einfluss auf die europäische Gesetzgebung zu nehmen? Falls ja, wann und auf welche Weise?

03. 07. 2000

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Juli 2000 Nr. 17-9185.41 beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg misst dem Tierschutz bei Transporten einen hohen Stellenwert bei. Die Veterinärbehörden und die Autobahnpolizei in Baden-Württemberg sind angewiesen, Tiertransporte auf den Straßen des Landes verstärkt zu kontrollieren und festgestellte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen konsequent zu ahnden. Mehrere schwerwiegende tierschutzrechtliche Verstöße bei Tiertransporten im Transitverkehr durch Baden-Württemberg konnten ermittelt und einer konsequenten Ahndung zugeführt werden.

Die eingeleiteten Maßnahmen greifen nach Erkenntnis der Landesregierung. Es gibt Hinweise, dass die verstärkten Kontrollen bereits dazu geführt haben, dass Tiertransporteure beim Transitverkehr insbesondere Baden-Württemberg weitgehend umfahren.

Bei einem Besuch im Autobahnpolizeirevier Sinsheim im August 1999 hat die Ministerin für den Ländlichen Raum die Notwendigkeit der Kontrollen von Nutztiertransporten in Baden-Württemberg nochmals unterstrichen und die gute Zusammenarbeit der Autobahnpolizei mit den zuständigen Veterinärämtern gewürdigt.

Als Anerkennung für seinen Einsatz bei der Betreuung von Tieren, die im Rahmen der Überwachung von Tiertransporten versorgt werden mussten, wurde einem Ehepaar aus Sinsheim 1999 der Tierschutzpreis des Landes Baden-Württemberg verliehen.

Im Dezember 1997 wurden den zuständigen Behörden vom Ministerium Ländlicher Raum erstellte Interpretationshilfen zur Durchführung der Tierschutztransportverordnung sowie zur Durchführung der Plausibilitätsprüfungen bei Nutztiertransporten übermittelt.

Als Orientierungshilfe für die zuständigen Behörden vor Ort wurde vom Ministerium Ländlicher Raum im November 1999 ein Leitfaden zur tierschutzrechtlichen Überprüfung von Tiertransporten im Straßenverkehr herausgegeben.

Regelmäßig werden Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte bei den Veterinärämtern der Landratsämter und Stadtkreise sowie der Polizeibeamten veranstaltet. Zuletzt fand eine Fortbildungsveranstaltung über Tierschutz bei Tiertransporten am 17. Mai diesen Jahres in Stuttgart statt.

In Baden-Württemberg werden regelmäßig Kurse für Tiertransporteure zur Erlangung der Sachkunde gemäß Tierschutztransportverordnung durchgeführt. Zuletzt fand eine derartige Veranstaltung im April diesen Jahres in Kirchheim/Teck statt.

Zu 2.:

Eine allgemeine statistische Erhebung in den Jahren seit 1996 über tierschutzrechtliche Verstöße bei Tiertransporten und deren Ahndung existiert nicht und ist auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu erstellen.

Bei den Transportkontrollen in den vergangenen Jahren wurden folgende Verstöße festgestellt:

- Laderampen nicht tierschutzgerecht,
- Mängel der Transportmittel zum Teil mit Verletzungsgefahr für die Tiere,
- Boden rutschig und mangelhafte oder unzureichende Einstreu,
- Mängel bei der Belüftung,
- zu hohe oder zu geringe Besatzdichte,
- fehlende Abtrennung der Tiere,
- gemeinsamer Transport unverträglicher Tiere,
- Transport kranker oder transportunfähiger Tiere,
- Überladung,
- unsachgemäßer Umgang mit den Tieren,
- Mitführen nichtzulässiger elektrischer Treibhilfen,
- unzulängliche Versorgung der Tiere während des Transports,
- Nichtmitführen von Futter,
- Mängel bei der Transportplanung,
- Überschreitung der Transporthöchstdauer,
- unzulängliche Begleitdokumente,
- fehlender Sachkundenachweis.

Die zuständigen Behörden haben im Einzelfall die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen getroffen; hierzu zählen insbesondere:

- Belehrungen
- mündliche Verwarnungen,
- schriftliche Verfügungen,
- Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Strafanzeigen,
- Transportverbote,
- Anordnungen zur Versorgung der Tiere,
- Rücksendung zum nahe gelegenen Ausgangspunkt,
- Anordnung von Not- und Krankschlachtungen,
- Tötungsanordnungen und unschädliche Beseitigung der Tierkörper,
- Verweigerung der Unterschrift auf dem Transportplan,
- Beratung und Schulung der Tiertransporteure,
- Zurückweisung an der Grenzkontrolle,
- Mängelberichte an andere Behörden.

Zu 3.:

Generell trifft die zuständige Behörde gemäß § 16a des Tierschutzgesetzes die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Im Falle verletzter Tiere während eines Transports kann sie insbesondere eine tierärztliche Behandlung anordnen, den Weitertransport verbieten oder die sofortige Schlachtung oder Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen.

Sofern Tiere während des Transports in Notfällen abgeladen und zur Versorgung aufgestellt werden müssen, werden hierfür je nach Anzahl der Tiere, der Tierart und den zu treffenden Maßnahmen vor Ort Einzelfall-Lösungen gefunden, um den Tieren unnötige Transportstrecken zu ersparen. Beispielfhaft seien hier Viehhallen von Zuchtverbänden sowie Stallungen von Viehzentralen beziehungsweise Viehhändlern und Schlachthöfen genannt. Ferner können Tiere notfalls auch in sonstigen leer stehenden Stallungen und anderen leer stehenden Einrichtungen untergebracht werden.

Sofern während eines Transportes kranke oder verletzte Tiere festgestellt wurden, wurden konsequent die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Insbesondere wurde bei transportunfähigen Tieren die Nottötung bzw. Notschlachtung angeordnet. Noch transportfähige Tiere konnten nach der Versorgung weitertransportiert werden. Zudem wurden Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet. Beispielfhaft seien hier 19 Transporte auf der Autobahn A 6 bei Sinsheim im Zeitraum zwischen Mai 1998 und April 1999 genannt, bei denen durch das Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises zusammen mit der Autobahnpolizei schwerwiegende tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt und der konsequenten Ahndung zugeführt wurden.

Zu 4.:

Die Landesregierung hat sich in den vergangenen Jahren stets mit Nachdruck für eine Abschaffung von internationalen Schlachtiertransporten und stattdessen für den Transport von Fleisch eingesetzt.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 hat die Ministerin für den Ländlichen Raum den Bundeslandwirtschaftsminister sowie vom 30. Oktober 1996 und 25. Februar 1997 Herrn EU-Kommissar Dr. Franz Fischler gebeten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Exporterstattungen für lebende Schlachttiere möglichst gestrichen oder zumindest kurzfristig noch deutlicher unter die für Fleisch abgesenkt werden. Sie brachte auch zum Ausdruck, dass die Zahlung der Exporterstattung vom ordnungsgemäßen Zustand der Tiere bei der Ankunft im Empfängerland abhängig gemacht werden muss. Die Kontrollen in den Bestimmungsländern haben durch Beauftragte der EU zu erfolgen und bezüglich der Transportmittel und Aufenthaltsorte müssen Kriterien festgelegt werden.

Im Juni 1997 setzte sich Baden-Württemberg darüber hinaus im Ausschuss der Regionen gegen Langzeittransporte von Schlachtieren und für tierschutzrechtliche Verbesserungen der Tiertransporte ein.

Bei der Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP in Salzburg am 26./27. Juni 1997 wurde Baden-Württemberg für eine Streichung der Exporterstattung für lebende Schlachttiere ebenso initiativ wie in der gemeinsamen Kabinettsitzung der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatsregierung am 7. Juli 1997 in Stuttgart. Die Abschaffung der Exporterstattung für lebende Schlachttiere wurde auch vom Bundesrat in mehreren, von Baden-Württemberg eingebrachten beziehungsweise mitgetragenen, Entschliefungen (Bundesratsdrucksachen 838/96 vom 19. Dezember 1996 und 836/96 vom 31. Januar 1997) gefordert.

Mit Antrag vom 19. Februar 1997 an den Agrarausschuss des Deutschen Bundesrates setzte sich das Ministerium Ländlicher Raum dafür ein, dass die Europäische Kommission die völkerrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass die erforderlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere beim Transport auch in Drittländern eingehalten und stichprobenartig überwacht werden können.

Auf Drängen der Bundesregierung und der Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, wurde zwischenzeitlich auf EU-Ebene die Exporterstattung für Schlachttiere unter die Prämie, die für Fleischexporte gewährt wird, abgesenkt und deren Auszahlung vom Zustand der Schlachttiere im Empfängerland abhängig gemacht.

Auf Initiative von Baden-Württemberg hat sich die Agrarministerkonferenz am 17. September 1999 in Freiburg zuletzt mit dem Thema „Internationale Schlachttiertransporte“ befasst und zum Ausdruck gebracht, dass der Transport von lebenden Schlachttieren über große Entfernungen nicht gerechtfertigt sei. Ferner baten die Agrarminister und Senatoren der Länder erneut das Bundesministerium, sich für eine EU-weite zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten auf maximal 8 Stunden und eine generelle Abschaffung der Exporterstattung für lebende Schlachtrinder einzusetzen. Unbeschadet dessen sprachen sich die Agrarminister und Senatoren dafür aus, dass insbesondere länger dauernde Schlachttiertransporte auch weiterhin streng kontrolliert und festgestellte Mängel konsequent geahndet werden müssen.

Die Bemühungen um eine absolute zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten auf maximal acht Stunden sind bisher an den unterschiedlichen Auffassungen zum Tierschutz in den verschiedenen Mitgliedstaaten gescheitert.

Die Landesregierung wird weiterhin an deutlichen Verbesserungen bei Schlachttiertransporten festhalten und sich bei der Bundesregierung und der Europäischen Kommission entsprechend dafür einsetzen.

Im Zusammenhang mit den Kälbertransporten speziell nach Frankreich zur Erlangung der Verarbeitungsprämie hat sich die Ministerin für den ländlichen Raum mehrfach an den Bundeslandwirtschaftsminister sowie an Herrn EU-Kommissar Dr. Franz Fischler und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Wien gewandt. In ihren Schreiben setzte sich die Ministerin jeweils entschieden für die Abschaffung der Kälberverarbeitungsprämie ein. Auch Herr Ministerpräsident Erwin Teufel hat sich in entsprechenden Schreiben an die Bundesregierung und an die Europäische Kommission hierfür eingesetzt. Die Kälberverarbeitungsprämie wurde zwischenzeitlich abgeschafft.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum